

**Der Senat**

Büroadresse: Operngasse 11, 2. Stock
 Postanschrift: Karlsplatz 13 / E 009
 1040 Wien
http://www.tuwien.ac.at/wlr_ueber_uns/universitaetsleitung/

TU Wien, Der Senat, Karlsplatz 13 / E 009, A-1040 Wien

tel.: +43-(0)-1-58801-40141
 fax: +43-(0)-1-58801-40198
senatsvorsitz@zv.tuwien.ac.at

An das
 Bundesministerium für Wissenschaft,
 Forschung und Wirtschaft

Verwaltungsbereich Wissenschaft
 und Forschung - WF/IV/6b

Minoritenplatz 5
 1014 WIEN

Per E-Mail an:

legistik-wissenschaft@bmwfw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom	unser Zeichen	unsere/r BearbeiterIn / Nebenstelle	Datum
BMWFW-52.250/0117-WF/IV/6a/2017	GZL.: 6210.00/014/17	Dr. Emmerich BERTAGNOLLI	14.09.2017
2. August 2017		Kl. 40144 od. Kl. 36220	

**Geschäftszahl (GZ): BMWFW-52.250/0117-WF/IV/6a/2017 vom 2. August 2017
 Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz
 2002 - UG geändert wird (kapazitätsorientierte, studierendenbezogene
 Universitätsfinanzierung).**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Senat der Technischen Universität Wien bezieht zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG geändert wird (kapazitätsorientierte, studierendenbezogene Universitätsfinanzierung) wie folgt Stellung:

Der Entwurf zur Änderung des UG wird in der vorliegenden Fassung vom Senat der TU Wien aus folgenden Gründen abgelehnt:

1. Die Universitätsfinanzierung soll nach dem Entwurf in Zukunft nicht bedarfs- sondern kapazitätsorientiert erfolgen. Die Kapazitäten werden dabei durch nicht nachvollziehbare Kriterien durch das Ministerium festgelegt.
2. Die Festlegung der Kapazitäten lässt sich im vorliegenden Entwurf nicht nachvollziehen, da sie durch Verordnungen geregelt werden sollen, die erst nach Erlassung des Gesetzes beschlossen werden. Die Festlegung der Kapazitäten ist damit einer transparenten Festlegung und Begutachtung entzogen. Bisher im UG geregelte Kompetenzen werden zukünftig im Verordnungswege festgelegt, die allein vom Bundesminister/der Bundesministerin (BM) geändert werden können und die daher kein Begutachtungsverfahren mehr benötigen.
3. Abgelehnt wird der starke Eingriff in die Autonomie der Universitäten, sowohl was die Lehre als auch die Forschung betrifft. Der Gesamtösterreichische

P.S.: Unser Mission Statement:

Technik für Menschen –

Wissenschaftliche Exzellenz entwickeln und umfassende Kompetenz vermitteln

Universitätsentwicklungsplan (GöUEP) wird vom Ministerium erstellt, was einen massiven Eingriff in die Autonomie der Universitäten bedeutet. Daran haben sich die Universitäten bei der Erstellung ihrer Entwicklungspläne zu orientieren, welche ihrerseits wiederum bei der Erstellung des GöUEP angemessen berücksichtigt werden sollen. Es ist im UG konkret festzulegen, dass an der Erstellung des GöUEP alle österreichischen Universitäten und insbesondere auch die für die Curriculaentwicklung zuständigen Senate zu beteiligen sind. Sofern es sich bei der „inhaltlichen“ Orientierung nicht nur um eine rein „formale“ Orientierung handelt würde das in Konsequenz bedeuten, dass auch die universitätsinternen Entwicklungspläne im Wesentlichen durch das Ministerium bestimmt werden.

- 4. Die für die Umsetzung notwendige extensive Erfassung persönlicher Individualdaten der Studierenden erscheint uns in höchstem Maße bedenklich wenn nicht sogar verfassungswidrig.**

Im Speziellen werden folgende Punkte kritisiert:

Zu §12a

- a. Bei der Aufteilung der Finanzmittel wird streng zwischen Lehre und Forschung unterschieden. Die gemäß geltendem UG §2 Z.2 geforderte Verbindung zwischen Forschung und Lehre (forschungsgelایتete Lehre) geht damit völlig verloren.
- b. Durch die Verankerung wichtiger Kennzahlen, wie Basis- und Wettbewerbsindikatoren mit deren Definition, Gewichtung und Datengrundlage, die Finanzierungsätze für die Leistungsbereiche Lehre und Forschung, bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste sowie die Zuordnung zu den Fächergruppen in Verordnungen, wird den Universitäten jede Eigenständigkeit bei ihrer Entwicklungsplanung genommen.

Ad § 13 (2) 1b

Die Angabe einzelner geplanter Forschungsprojekte sowie detaillierter Angaben zur geplanten Entwicklung und Erschließung der Künste ist in völligem Widerspruch zum Anspruch offener Innovationssysteme. Ebenso ist eine Festlegung der mindestens zu erbringenden Forschungsbasisleistung/Basisleistung in der Entwicklung und Erschließung der Künste kontraproduktiv, da Innovation in Forschung und Kunst grundsätzlich nicht planbar ist.

Ad § 13 (2) 1g

Selbstverständlich bekennen sich die Universitäten zu ihrer gesellschaftlichen Aufgabe und ihrem Beitrag zur Entwicklung der Gesellschaft. Die Universitäten werden selbstverständlich versuchen sozial selektive Mechanismen durch geeignete Initiativen abzubauen, um der Diversität der Gesellschaft Rechnung zu tragen.

Für eine bessere soziale Durchmischung der Studierenden hat jedoch letztendlich der Gesetzgeber durch Schaffung entsprechender voruniversitärer Rahmenbedingungen im Bereich der primären und der sekundären Bildung zu sorgen.

Strukturelle soziale Durchlässigkeit kann gesetzlich vorgeschrieben werden, die Wahrnehmung der gebotenen Möglichkeiten liegt aber an den (potentiellen) Studierenden und nicht im Bereich der Universität.

Damit ist aber auch der zweite Teil von Absatz (5) abzulehnen. Sanktionen für etwas, auf das die Universität keinen Einfluss hat, sind nicht zulässig.

§51 (2) Z.14f

Die Verankerung der Festlegung des Betreuungsrichtwertes im Wege einer Verordnung ist abzulehnen (Siehe oben).

Ad § 71a. (1)

Die Erhöhung der Anzahl der prüfungsaktiv betriebenen Studien und der Anzahl der abgeschlossenen Studien an den Universitäten ist grundsätzlich wünschenswert.

Die Kopplung dieser Maßzahlen an die Finanzierung der Säule Lehre ist jedoch abzulehnen, da dadurch ein Druck aufgebaut wird, dieses Ziel durch Absenkung der Qualität der Studien (Stichwort „Durchwinken“ bei Prüfungen) zu erreichen, was dem von der Wissenschaft und der Gesellschaft geforderten Qualitätsanspruch an die Studien diametral zuwiderläuft.

Ad §141 (15)

Die Erhebung von personenbezogenen Daten zur Durchführung eines personenbezogenen, individuellen Monitorings und nicht nur zu Statistikzwecken in anonymisierter Form ist abzulehnen, weil völlig offen ist, um welche Daten es sich handelt, wofür diese Daten im Detail verwendet werden und wie diese Daten vor missbräuchlicher Verwendung geschützt werden.

Im Entwurf müssen die Studierenden die Zustimmung zur Verwertung (nicht „Verwertbarkeit“ wie im Entwurf) ihrer personenbezogenen Personaldaten erteilen. Es bleibt offen, was passiert, wenn eine Studierende / ein Studierender die Zustimmung verweigert. Werden die Studierenden dann vom Studium ausgeschlossen. Ist diese Zwangsmaßnahme gesetzlich zulässig?

Der Senat an der Technischen Universität Wien ersucht um Berücksichtigung der oben genannten Punkte.

Für den Senat der Technischen Universität Wien,
mit freundlichen Grüßen



Der Vorsitzende des Senates
O. Univ.Prof. Dr.phil. Emmerich BERTAGNOLLI

Kopie ergeht zur Information an:

- Senatsvorsitz
- Rektorat
- Universitätskanzlei